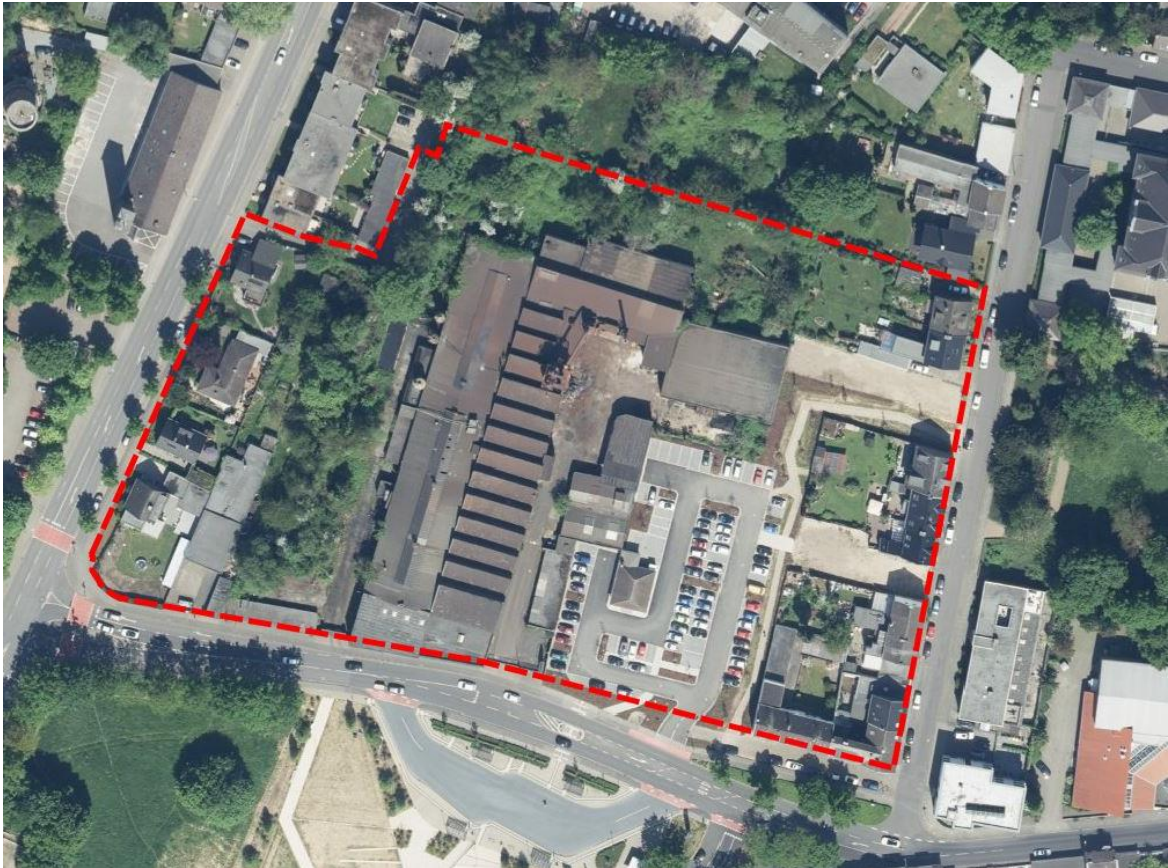


Bebauungsplan Nr. 283
„Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg



© GeobasisNRW

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I + II)

Stand: 24.10.2019



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Ablaufdiagramm	4
4. Lage und Bestand des Plangebietes	5
5. Europäische- /nationale Schutzgebiete	5
6. Fotodokumentation	7
7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	9
7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	9
7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	10
7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	12
7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	12
7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren	17
7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien.....	21
8. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	22
9. ASP Stufe II: Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	24
9.1 Faunistische Erfassung.....	24
9.2 Methodisches Vorgehen.....	24
9.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	26
9.3.1 Planungsrelevante Vogelarten.....	26
9.3.2 Planungsrelevante Säugetiere- Fledermäuse	27
10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	28
11. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)	30
12. Quellen- und Literaturverzeichnis	31
Anlage 1- LANUV Messtischblatt	32

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der geplanten Errichtung eines Wohngebietes in der Stadt Viersen erstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung eines attraktiven innerstädtischen Stadtquartieres zur Stärkung der Wohnfunktion in direkter Nachbarschaft und fußläufiger Erreichbarkeit zum historischen Stadtkern Dülken geschaffen werden.

Im Fokus der geplanten Entwicklung liegt die Fläche der ehemaligen Eisengießerei Güsken. Planungsrechtlich ist diese Fläche bislang durch den Bebauungsplan Nr. 205, 3. Änderung "Gesamtstadt Dülken" erfasst, welcher den Bereich der ehemaligen Eisengießerei als Industriegebiet (GI) festsetzt. Nach Aufgabe der industriellen Nutzung der Eisengießerei bietet sich die Möglichkeit, den gesamten Bereich nordwestlich des historischen Stadtkernes städtebaulich neu zu strukturieren und Dülken als Wohnstandort zu stärken.

Durch dieses geplante Vorhaben soll der Wohnraum für Mensch in unterschiedlichen Lebenssituationen (Paare, Familien, Singles, Senioren) geschaffen werden. So soll dem demographischen Wandel durch Förderung eines altersübergreifenden und integrativen Zusammenlebens aktiv begegnet werden. Die geplante Entwicklung der kompakten Reihen- und Doppelhausbebauung bietet für junge Familien die Möglichkeit eines attraktiven Wohnraumes in der Innenstadt.

Das Plangebiet liegt in fußläufiger Entfernung zum nordwestlich gelegenen historischen Stadtkern Dülken. Ferner werden die am Standort befindlichen kurzen Wege durch die unmittelbare Anbindung an den Busbahnhof gestärkt. Gemäß des von der Stadt Viersen verfolgten Zieles „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ stellt die Planung eine maßvolle Verdichtung in direkter Innenstadtnähe im Sinne der Schonung von Flächenreserven im Außenbereich dar.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll deshalb frühzeitig festgestellt werden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet werden. Ist das Ergebnis der Vorprüfung positiv, schließt sich in der Stufe II für die ermittelten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung an. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. In den §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten definiert. Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz: Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt. In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere

Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

→ wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

→ wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Ablaufdiagramm

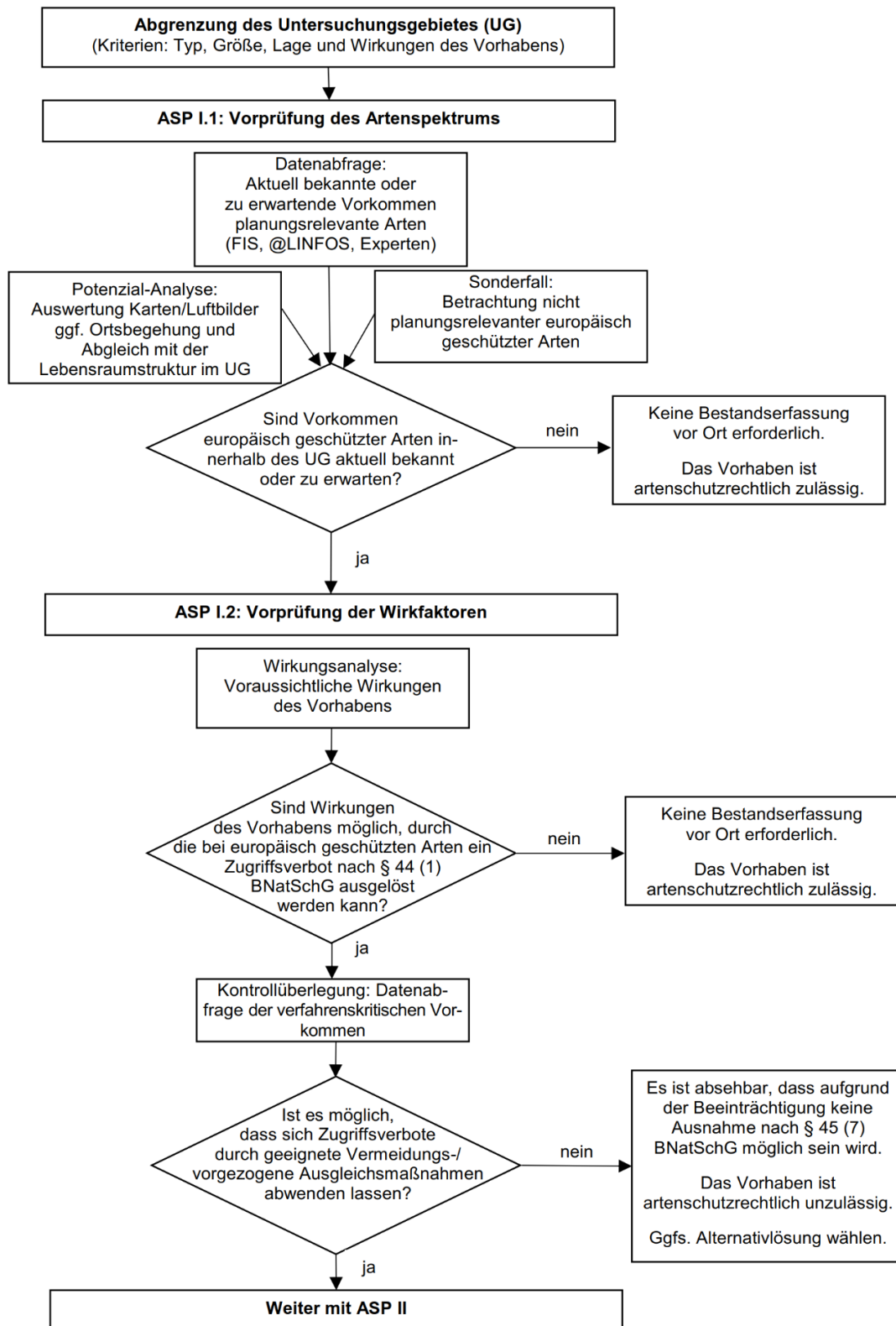


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, S.7

4. Lage und Bestand des Plangebietes

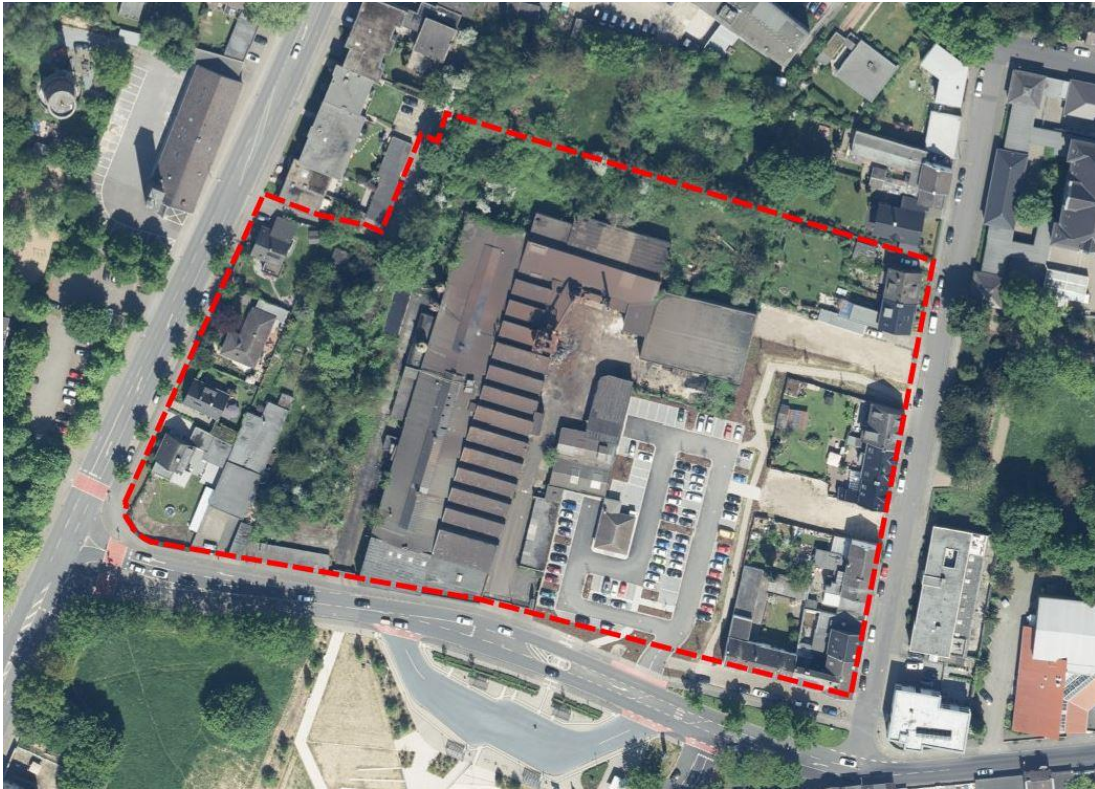


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr.283 (rot markiert)
Quelle: Geoportal. NRW

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dülken, nordwestlich des historischen Stadtkerns. Circa 4 km Luftlinie, westlich vom Plangebiet entfernt, befindet sich das Viersener Stadtzentrum. Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die Wasserstraße, die westliche Grenze die Bücklersstraße und die östliche Grenze der Mühlenweg.

Das Gebiet hat eine Fläche von circa 2,5 ha und befindet sich in der Gemarkung Dülken, Flur 66 mit den Flurstücken 227 - 230, 232, 238, 246 - 248, 254, 260, 264, 265, 266, 398, 399,400, 402, 404 - 406, 483, 572, 573, 601 und 623.

Die konkrete Abgrenzung kann den jeweiligen Planzeichnungen entnommen werden.

5. Europäische- /nationale Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet kommen weder geschützte Flächen (geschützte Biotop, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Landschaftsschutzgebiete

Südwestlich, in circa 600 m Entfernung zum Plangebiet, liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nette- Niederung“ (LSG-4703-0017) mit einer Fläche von circa 103 ha. Schutzziele sind u.a. die Erhaltung der strukturreichen, asymmetrischen, nach Norden steil ansteigenden und nach Süd flach auslaufenden Nette-Niederung einschließlich der sich südlich

anschließenden flachen Terrassenrinne, soweit sie nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, für die naturbezogene Erholung des Menschen.

In circa 2 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet liegt das LSG „Suechtelner-Hoehen“ (LSG-4603-0007) mit einer Fläche von circa 992 ha.

Naturschutzgebiete

In circa 3 km westlicher Entfernung zum Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet (NSG) (VIE-035) „Bosheimer Nette und Brueggenerhuetten“ mit einer Fläche von circa 64 ha. Schutzziele sind u.a. die Erhaltung oder Entwicklung seltener Waldgesellschaften wie Erlenbruchwald, Stieleichen- Hainbuchenwald und z.T. auch Flattergras-Buchenwald durch naturnahe, standortorientierte Forstwirtschaft.

Verbundflächen

In circa 580 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Verbundfläche „Nette- Niederung“ (VB-D-4703-015) mit einer Fläche von circa 32 ha. Das Entwicklungsziel ist die Optimierung der Niederung durch Herstellung eines naturnahen Zustands des Bachlaufs, Förderung von Feuchtgrünland, Röhrichten und Feuchtwäldern, durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von auennahen Ackerflächen in Grünland sowie der Verhinderung einer weiteren Bebauung von Auen- und Niederungsflächen.

Schutzziel ist die Erhaltung einer von Grünlandnutzung geprägten, reich gegliederten Bach-Niederung mit teilweise feuchtem Laubwald, Röhrichten und kleinen Teichen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Arrondierungsgebiet für das angrenzende NSG.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich eines gültigen Landschaftsplanes des Kreises Viersen.

6. Fotodokumentation



Abbildung 3: Ansicht v. d. Wasserstraße auf d. Eisengießerei
Quelle: ISR 2019



Abbildung 4: Zufahrt des Plangebiets von der Wasserstr.,
Quelle: ISR 2019



Abbildung 5: Ostfassade der Eisengießerei,
Quelle: ISR 2019



Abbildung 6: Nebengebäude östl. der Gießerei,
Quelle: ISR 2019



Abbildung 7: beschädigte Fenster der Eisengießerei,
Quelle: ISR 2019



Abbildung 8: Innenraum der Eisengießerei,
Quelle: ISR 2019



Abbildung 9: Außenansicht der Eisengießerei,
Quelle: ISR 2019



Abbildung 10: Gehölzstrukturen hinter der
Eisengießerei (westlich), Quelle: ISR 2019



Abbildung 11: Gehölzstrukturen hinter der
Eisengießerei (westlich), Quelle: ISR 2019



Abbildung 12: Gehölzstrukturen hinter der Eisengießerei
(westlich), Quelle: ISR 2019



Abbildung 13: temporär wasserführende versiegelte Fläche
hinter der Eisengießerei (westlich), Quelle: ISR 2019

7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 4 dargestellten Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

LANUV-Messtischblätter

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten (MTB) 4703 Schwalmatal, 2. Quadrant (s. Anlage 1), im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des MTB mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Potenzialanalyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen von durchgeführten Ortsbegehungen im Zeitraum Juni bis Juli 2019 gewonnen wurden (s. Kap. 7.2). Die Begehungen gaben Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als mögliche Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Untersuchungsraumes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder aus Geoportalen (tim-online.NRW, geoportal.NRW) herangezogen.

Im Zusammenhang mit den Ortsbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und ausgewählt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Brachen

Im Ergebnis ist für den Untersuchungsraum das potenzielle Vorkommen von insgesamt 35 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. MTB 4703/2):

- 7 planungsrelevante Fledermausarten
- 28 planungsrelevante Vogelarten

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf. Auch im direkten Umfeld wurden keine Fundorte verzeichnet.

Der nächstgelegene Eintrag im Fundortkataster (FT-4704-0281-2014) liegt circa 1,5 Kilometern südöstlich des Plangebietes, im Stadtteil Dülken-Ransberg. Der Eintrag basiert auf Beobachtungen/Kartierungen aus dem Jahr 2014. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird hier das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) angegeben.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Industriebrache sowie die Gehölzstrukturen im Randbereich des Gebietes können möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor aufgelisteten planungsrelevanten Arten beherbergen oder Bestandteil deren Nahrungshabitate sein. Eine essentielle Funktion des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat kann aufgrund der Flächengröße sowie vergleichbarer Flächenstrukturen im Nahbereich ausgeschlossen werden. Dagegen kann im Rahmen der Auswertung der Fachinformationssysteme nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt werden können, wodurch die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Gehölzrodungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in die Gehölzstrukturen des Plangebietes verbunden. Dies betrifft primär eine Überplanung der gegenwärtigen Bäume und Gebüsche u. a. bestehend aus Brombeersträuchern im westlichen und nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes.

Mit der Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Ferner können Quartierverluste streng gestützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell nicht ausgeschlossen werden, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gefährdung/Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden kann neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzender Fledermäuse verbunden sein. Des Weiteren können im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung Tiere getötet werden (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Untersuchungsraum während der Bauphase zu erwarten ist.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch bereits vorhandene Wanderbarrieren betroffen. So wird das Gebiet im Norden durch Bürogebäude, im Osten und Westen durch Wohnhäuser und im Süden durch die Wasserstraße begrenzt. Die im Untersuchungsraum befindliche Industriebrache stellt eine weitere Wanderbarriere für bodengebundene Arten dar.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen oder Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich negativ auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der direkten Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den nachfolgenden Baumaßnahmen kommen Maschinen zum Einsatz, welche Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Zudem entstehen durch den Baustellenverkehr optische Störwirkungen, die ein Scheuch- und Meideverhalten bei störepfindlichen Arten auslösen können. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden. Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Zusatzverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für den Untersuchungsraum künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z.B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtungen. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Andere Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus nutzen dagegen die Lichtkulisse gezielt zur Insektenjagd. Hinsichtlich Lichtemissionen besteht durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen im Umfeld des Untersuchungsraumes eine Vorbelastung.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einer Bewertung der potentiell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bleibt festzuhalten, dass in Summe erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das lokale Arteninventar nicht ausgeschlossen werden können. Vorrangig durch baubedingte Wirkfaktoren wie z.B. Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen besteht ein signifikantes Risiko, dass Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren lässt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Teilen durch allgemeindienende Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen für Baumfällungen sowie zeitlichen Beschränkungen für das Befahren von Freiflächen und der Baufeldfreimachung mindern.

7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten/Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4703/2 und den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Zusammenhang der in Kap. 7.1.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt anschließend eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanten Arten/Artengruppen.

7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude und Grünstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester in den Gehölzen nachgewiesen werden.

Laut des Messtischblattes 4703/2 der LANUV sind im Plangebiet folgende Vogelarten potenziell zu erwarten, welche kurz beschrieben werden. Anschließend wird ihre artenschutzrechtliche Betroffenheit bewertet.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Kurzbeschreibung:

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Waldohreule (*Asio otus*)

Kurzbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Kurzbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Kurzbeschreibung:

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft

im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Kurzbeschreibung:

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Kurzbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten kommen.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Kurzbeschreibung:

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen

werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschnalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Kurzbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Kurzbeschreibung:

In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Kurzbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.

→ Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Jagdgebieten kommen.

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie dem Fehlen größerer Wald- und Gewässerstrukturen, den örtlichen Gegebenheiten sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinflüssen (Verkehr, Licht- und Bewegungsimpulse) kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)

- Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Zwischenfazit

Für einen Teil der im Messtischblattquadranten 4703/2 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann durch seine Biotopausstattungen, trotz der bestehenden Störeinträge, Lebensräume für streng geschützte Vogelarten bieten.

Die in Kap. 7.1.2 vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die prognostizierte Avifauna bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Messtischblattabfrage 4703/2 der LANUV sind im Plangebiet folgende Säugetiere potenziell zu erwarten, welche kurz beschrieben werden. Anschließend wird ihre artenschutzrechtliche Betroffenheit bewertet.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Kurzbeschreibung:

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Quartieren und Jagdhabitaten kommen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Kurzbeschreibung:

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten kommen.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Kurzbeschreibung

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen

sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten kommen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Kurzbeschreibung:

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Quartieren kommen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius

von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Quartieren und Jagdhabitaten kommen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Kurzbeschreibung:

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in der Mitte Deutschlands vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder besiedelt. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten kommen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Kurzbeschreibung:

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind

zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Quartieren und Jagdhabitaten kommen.

Zwischenfazit

Generell kann das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und dessen näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von großflächigen Waldflächen, sind Vorkommen von typischen Waldfledermausarten unwahrscheinlich. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für ein Vorkommen von Gebäudefledermausarten und/oder Fledermausarten, die Baumquartiere im Siedlungsbereich präferieren wie beispielsweise die Zwergfledermaus.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen. Im Untersuchungsraum sind Vorkommen weiterer, bislang nicht in dem MTB aufgeführter Fledermausarten möglich. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die lokale Fledermauspopulation bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Gruppe der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien

Nach Aussage des Messtischblattes 4703/2 sind keine planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien im Untersuchungsraum vorhanden.

8. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten (sog. ubiquitäre oder Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

Die Planung bereitet eine wohnbauliche Erschließung einer Industriebrache vor, in dessen Zug es zu (kleinflächigen) Eingriffen in den lokalen Gehölzbestand kommt. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener ubiquitärer Vogelarten anzunehmen. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können zum jetzigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot gilt für alle europäischen Vogelarten. Resultierend daraus kann festgehalten werden, dass bei keinem Auffinden von planungsrelevanten Arten trotzdem eine Konfliktvermeidung notwendig ist. Mittels einer Bauzeitenregelung ist die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres fixiert.

Neben Vögeln können auch Fledermäuse, welche Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen, durch Rodungen getötet werden. Jedoch ist dieses Risiko lediglich in den Sommermonaten gegeben, da die potenziell vorkommenden Arten im Winter andere Quartiertypen (frostfreie Winterquartiere) nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Baufeldfreimachung

Bei der Baufeldfreimachung ist im Bereich der Gehölzbestände die Tötung von dort lebender Kleintiere möglich. Ferner kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten dabei nicht ausgeschlossen werden (z.B. bodenbrütende Vogelarten).

Fazit

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) hat ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 sowie § 44 (1) Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies begründet sich zum einen durch die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes, welche arttypische Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten beinhaltet. Des Weiteren ist die Auswertung von Landschaftsinformationssystemen (z.B. Messtischblatt, Geoportal) aufgrund der Maßstäblichkeit, bezüglich der dargestellten Artenauflistungen mit einer gewissen Unschärfe verbunden, da das reale Arteninventar im Untersuchungsraum von der Artenliste der LANUV-Messtischblätter abweichen kann.

Um fundierte und abschließende Aussagen zum lokalen Arteninventar, dem Umfang etwaiger notwendiger artbezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement treffen zu können, ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) notwendig.

9. ASP Stufe II: Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog. vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumanprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II- Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Avifaunistische Kartierung des Plangebietes mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten
- Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen bezüglich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel
- Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten u.a. mittels detektorgestützter Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Horchbox, Detektor)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

- Avifaunistische Kartierung des Plangebietes mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

9.1 Faunistische Erfassung

Zur Erfassung der Bestände wurden im Juni bis September 2019 faunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel sowie aus der Tiergruppe der Säugetiere die Artengruppe der Fledermäuse untersucht und hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgewertet.

9.2 Methodisches Vorgehen

Das grundlegende Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen abgesprochen und genehmigt.

Neben dem Plangebiet wurden die unmittelbar angrenzenden Biotope mit in die Untersuchung einbezogen, um Störwirkungen dieser Bereiche und deren Flora und Fauna zu untersuchen, wie sie beispielsweise durch den baustellenbedingten Lärm oder durch die Wirkfaktoren des Vorhabens selbst ausgelöst werden können.

Innerhalb des Plangebietes wurden schwerpunktmäßig die abgehenden Gebäude (Industriebrache mit Nebengebäuden) und die Gehölzstrukturen (Bäume mit dichtem Strauchunterwuchs) untersucht. Die Nutzung der stillgelegten Industriebrache als Quartier für Fledermäuse und/oder als Nistplatz für Vögel war ein wichtiger Bestandteil der durchgeführten Untersuchungen. Zum einen fanden für die Tiergruppe der Vögel Transektbegehungen (S. Kap 9.3.1) sowie Langzeiterfassungen von Fledermäusen (s. Kap. 9.3.2) statt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Kartierungen Zufallsrichtungen erfasst und im vorliegenden Fachbeitrag aufgeführt und ausgewertet.

Die Untersuchung weiterer Tiergruppen, wie beispielsweise Amphibien und Reptilien wurde aufgrund der vorherrschenden bzw. fehlenden Lebensraumtypen und deren Habitatfunktionen nicht tiefergehend durchgeführt.

Insgesamt wurden sieben Begehungen des Plangebietes im Zeitraum von Juni bis September durchgeführt, welche nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführt sind:

Tabelle 1: Kartiertermine 2019

Nummer	Datum	Uhrzeit	Witterung	Schwerpunkt	Bemerkung
1	25.06.	9:00-10:00	ca. 30°C, sonnig	Erstbegehung	Nachweis Allerweltsarten
2	08.07	9:00-10:00	ca. 15 °C, leicht bewölkt	Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen und Gebäude	Aufstellen Horchboxen
3	17.07	12:00-13:00	ca. 20°C, bedeckt	Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen und Gebäude	Abholen Horchboxen
4	14.08	12:00-13:30	ca. 25°C, sonnig	Brutvogelerfassung	Nachweis Allerweltsarten
5	29.08	9:30-11:00	ca. 18°C, leicht bewölkt	Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen und Gebäude	Aufstellen Horchboxen
6	05.09	9:40-11:00	ca. 17°C, leicht bewölkt	Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen und Gebäude	Abholen Horchboxen
7	18.09	12:30-13:30	ca. 17°C, leicht bewölkt	Brutvogelerfassung	Nachweis Allerweltsarten

9.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

9.3.1 Planungsrelevante Vogelarten

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte anhand akustischer und optischer Nachweise im Rahmen von sieben Kartierungen, beginnend im Juni 2019 (s. Tab.1).

Die Kartierungen erfolgten in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurde das Plangebiet sowie das wirkungsrelevante Umfeld aus der Entfernung auf faunistische Aktivitäten hin beobachtet. Im zweiten Schritt wurden dann die entsprechenden Flächen aus der Nähe untersucht. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet zeitlich versetzt, mindestens zweimal durchlaufen. Die Begehungen erfolgten in langsamen Tempo mit zahlreichen Pausen, um einzelne Vögel zu sichten oder akustisch wahrzunehmen und für die Auswertung zu dokumentieren.

Des Weiteren wurden Bereiche, die aufgrund des dichten Bewuchses nicht begangen werden konnten, zumindest einer akustischen Erfassung unterzogen. Ferner wurden Bäume und andere Gehölzstrukturen auf ein Vorhandensein von Nestern, Horsten oder anderen Anzeichen, die Rückschlüsse auf eine Nutzung durch Vögel ermöglichen, analysiert. Jedoch konnten lediglich leere, zum Teil beschädigte Nester an vereinzelt Stellen an Gebäuden dokumentiert werden.

Vorwiegend im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen mit dichtem Strauchunterwuchs (Brombeeren) im Westen der Industriebrache, in Richtung Bücklersstraße, konnten Vorkommen nicht-planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Ferner konnten zahlreiche Vorkommen innerhalb der Industriebrache dokumentiert werden.

Da bei sogenannten ubiquitären Arten keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumindest hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2019 ubiquitäre Vogelarten, wie z.B. Tauben Dohlen, Amseln und Elstern, nachgewiesen. Planungsrelevante Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 4703 Schwalmtal, 2. Quadrant wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass diese Arten im Untersuchungsraum nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essenzielle Funktion des Untersuchungsgebietes für diese Arten besteht.

Da die Kartierungen zu Zeitpunkten stattfanden, in denen Vögel sehr aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch eine nahezu flächendeckende Untersuchung des Plangebietes erfolgte. Durch die Begehungen wurden alle relevanten im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 10 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von

planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

9.3.2 Planungsrelevante Säugetiere- Fledermäuse

Die Ermittlung von Fledermäusen erfolgte über akustische Nachweise, im Bereich der Gehölzstrukturen sowie innerhalb der Industriebrache. Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen (sog. Batlogger- Typ Elekon Batlogger A/A+) verwendet. Diese wurden insgesamt über 10 Nächte im Plangebiet für längere akustische Aufzeichnungen stationär platziert (3 Nächte Anfang Juli, 7 Nächte Mitte August). Die Rufaufzeichnungen erfolgten hierbei von 20:30 bis 05:00 Uhr, sodass die Aktivitätsphase der Fledermäuse in Gänze abgedeckt wurde.

Die erste Horchbox wurde hierfür im westlichen Bereich des Plangebietes in der Nähe der Gehölzstrukturen an einem Tank befestigt.

Die zweite Horchbox wurde innerhalb der Industriebrache gegenüber einer Tür aufgestellt, da das Gebäude mehrere größere und kleinere Einflugmöglichkeiten aufweist. Gerade unter dem Dach der ehemaligen Eisengießerei bieten sich hinter zahlreichen Balken und Brettern potenzielle Nischen- und Spaltenverstecke. Aufgrund der großen Öffnungen der Industriebrache wurde eine Nutzung dieser als Winterquartier allerdings als unwahrscheinlich eingestuft.

Die Auswertung der Ultraschallaufzeichnungen erfolgte mittels der fledermausspezifischen Analysesoftware BatExplorer, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten einzugrenzen. Im Bereich der dichten Gehölzstrukturen wurden die meisten Kontakte aufgezeichnet während im Innenraum der ehemaligen Eisengießerei nur vereinzelt Kontakte dokumentiert wurden. Die Begehungen der Hallen und der Einsatz der Horchbox schließen für diesen Bereich Quartiersstandorte (Wochenstuben, Sommerquartiere) aus. Vereinzelt Tagesnutzungen sind jedoch gerade in den Sommermonaten möglich.

Im Rahmen der beiden Horchboxeinsätze konnte innerhalb des Plangebietes eine Fledermausart festgestellt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus Pipistrellus*)

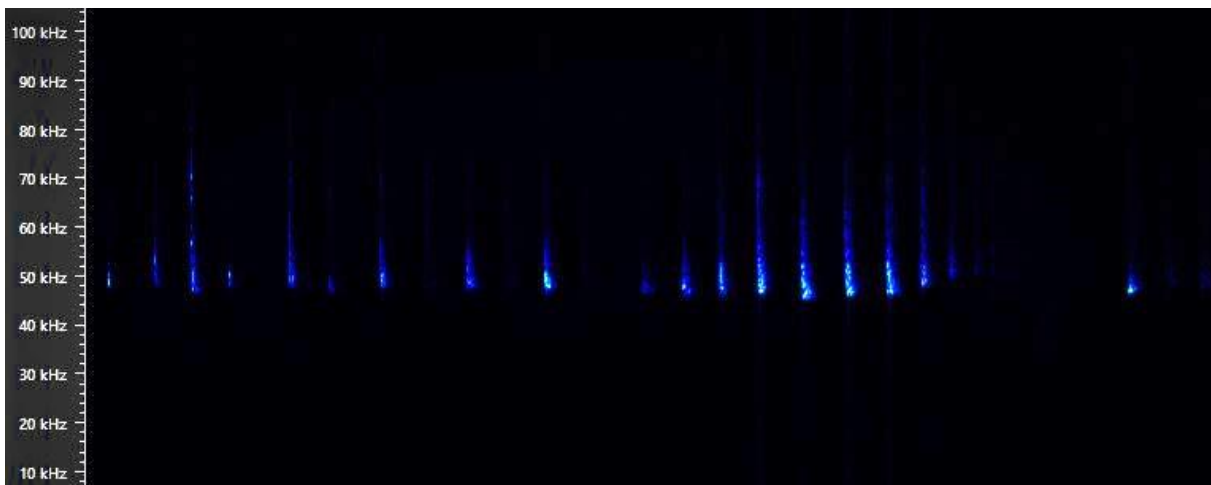


Abbildung 14: Sonogramm der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen (Brache, Gehölze) sind Vorkommen weiterer Arten nicht in Gänze auszuschließen, es handelt sich hierbei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um Nahrungsgäste.

Die Bestandsgebäude wurden intensiv auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Hierfür wurden die Fassaden und Überstände gezielt nach potentiellen Einschluflmöglichkeiten abgesucht. Jedoch konnten an den Fassaden keine Spuren dokumentiert werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Ein möglicher Quartiersverlust geht durch die abgehenden Bäume aus. Deshalb wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Art-zu-Art Betrachtung) in Form von Baumkartierungen durchgeführt. Die Bäume im Plangebiet, sofern möglich, wurden nach Höhlen und Nischenquartieren abgesucht. Hierzu wurden die Bäume intensiv vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases nach entsprechenden Strukturen hin untersucht. Größere Asthöhlen oder Spalten, die eine Funktion als Wochenstuben- oder Winterquartiere aufweisen können, wurden bei den Bäumen nicht nachgewiesen.

Zwergfledermäuse wurden häufig innerhalb des Plangebietes erfasst. Diese relativ stetig anzutreffende Fledermausart ist ein typischer Gebäudebewohner. Quartiersnachweise der Zwergfledermaus konnten, zum Zeitpunkt der Begehung, im Plangebiet nicht gemacht werden. Angesichts ihrer arttypischen Aktionsräume und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, sind Quartiere tendenziell in diesen Bereichen zu vermuten. Anhand der Aufzeichnungen kann für die Gilde der Fledermäuse die artenschutzrechtliche Auswertung getroffen werden, dass für die Zwergfledermäuse der Untersuchungsraum bevorzugt als Nahrungshabitat dient. Die kompakten Gehölzstrukturen dienen als Leitlinie für den Jagdflug.

Bezüglich der bau- und anlagebedingten Eingriffe müssen im westlichen Untersuchungsgebiet Bäume gefällt werden, da diese überplant werden.

Vorkommen weiterer Fledermausarten konnten im Plangebiet nicht gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 10 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigung für Fledermäuse, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sollten daher grundlegend durchgeführt werden:

Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten

Baumfällarbeiten, Rodungen, Beseitigungen der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februars des Folgejahres beschränkt.

Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Die Räumung des Baufeldes (u.a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zu beschränken. Anschließend sind Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung einer Besiedlung durchzuführen (Aufhängen von Absperrbandstreifen).

Sorgfaltspflicht beim Abbruch

Ist ein Abbruch im Zeitraum von ca. Mitte März bis Mitte August unvermeidbar, soll rechtzeitig vorher eine Sichtkontrolle auf Vogelnistplätze oder Fledermauswochenstuben erfolgen. Gegebenenfalls sind im Vorfrühling mögliche bzw. alte Vogelnistplätze unbrauchbar zu machen bzw. ist bei begonnenen Bruten oder entdeckten Fledermausfortpflanzungsstätten abzuwarten, bis sie wieder verlassen sind.

Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit ist tagsüber mit dem Aufenthalt einzelner Fledermäuse in „Spaltenquartieren“ (Hohlräume von ca. 1-10 cm Weite hinter leicht abstehenden Dachkanten- oder Wandverkleidungen, Fensterrahmen oder offenen Fugen zwischen Mauer und Dachkonstruktion) zu rechnen. Nach Möglichkeit ist beim Abbruch an solchen Stellen die Abdeckung separat, vorzugsweise manuell zu entfernen und der offen gelegte Hohlraum auf Kleinsäuger zu sichten. Werden Fledermäuse beim Abbruch oder in dessen Vorfeld gefunden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind zu bergen (evtl. kleiner verschließbarer Karton mit Luftlöchern), und ein Sachverständiger ist hinzu zu ziehen. Gegebenenfalls müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollten zum Zeitpunkt des Abrisses strenger Frost herrschen, müssen die Tiere artgerecht gehältert werden, bis die Nachttemperaturen über 5 °C liegen (Zwergfledermäuse bis 0°C).

Weitere Empfehlungen:

LED- Beleuchtung

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. warmweiße LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

Anlegen von Quartieren

Anlegen von Nisteinheiten an Gebäuden, um einen Verlust von potenziell möglichen Nistplätzen auszugleichen. Dabei sollten die Kästen so angebracht werden, dass sie vor Räubern geschützt sind (z.B. in zwei bis drei Metern Höhe). Zur Befestigung an Bäumen sollten Alunägel oder Schrauben verwendet werden.

Zur Konfliktvermeidung sollte darauf geachtet werden, dass es durch die vorgesehenen Grundstücks- und Gebäudenutzungen zu keinen, durch den Menschen verursachten, Störungen kommt.

Vogelschutz/Glasschlag

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

Hinweis: Kleinvögel fliegen auch durch etwas handgroße „Schlupflöcher“, punktuelle Scheibenaufkleber wie beispielsweise Greifvogelsilhouetten sind nicht hinreichend wirksam. Das gilt auch für UV-reflektierende Muster auf Glasscheiben, da nicht alle Vogelarten ultraviolettes Licht wahrnehmen können.

Zwischenfazit

Mit den zuvor genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tendenziell vermieden werden. Auf Basis der in der Vorprüfung (ASP Stufe I) getroffenen artenschutzrechtlichen Prognosen ließ sich allerdings noch nicht abschließend bewerten, ob bei der vorliegenden Planung weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret betroffener Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden. Deshalb wurde die Durchführung der ASP- Stufe II erforderlich.

11. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)

Für die 35 potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob durch die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße, Wasserstraße, Mühlenweg“ artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

GEOPORATL.NRW, online unter: <https://www.geoportal.nrw/>

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen-Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, Düsseldorf, 14.01.2011

Naturschutzinformation @LINFOS, online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

VV ARTENSCHUTZ – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Haan, 24.10.2019

M.Sc Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Anlage 1- LANUV Messtischblatt

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4703

Aufzistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu	Brach
in NRW (ATL)						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G ₁	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U ₁	Na	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G ₁	(FoRu), Na	Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G ₁	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	(FoRu), Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁	Na	(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	FoRu	FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁			FoRu